

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Haushaltsführung 2016

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 0801 Titel 687 31 – Sonstige Leistungen im Rahmen der Wiedergutmachung an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung – bis zu einer Höhe von 17 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 2016  
II B 5 – Fi 0111/15/10001 :002*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Antrag des Beauftragten für den Haushalt des BMF seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 0801 Titel 687 31 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 17 Mio. Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe beruht auf einem höherem Bundesbeitrag zu den Verwaltungskosten der Conference on Jewish Material Claims against Germany (JCC). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Abkommen vom 29. Oktober 1992 zwischen dem BMF und der JCC gemäß Artikel 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990 (Art. 2-Abkommen) i. d. F. der Vereinbarung vom 15. November 2012.

